



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV



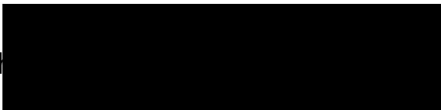
Bearbeiterin 

Zeichen 

Dienstgebäude: 
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 348
Telefon 030 9025-1024
Fax 030 9025- 1677
intern (925)

Datum 26. Mai 2020

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihr Antrag vom 26.05.2020

Sehr geehrte 

auf Ihren via Mail (über die Plattform frag-den-staat.de) gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26. Mai 2020 ergeht folgender

Bescheid:





1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de*

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 26.05.2020 haben Sie die Übersendung aller Unterlagen, Schriftwechsel und Beschlüsse zur geplanten Vergabe der beiden S-Bahn-Teilnetze Nord-Süd und Stadtbahn erbeten.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Auskunft kann jedoch nicht gewährt werden. Ein Anspruch auf diese Auskunft besteht aus folgendem Grund nicht:

Es handelt sich um einen noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsvorgang.

Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Berliner IFG besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens kein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft. Das Recht besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Das Recht auf Auskunft besteht gem. Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist gem. § 10 Abs. 4 IFG zu versagen, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

III.

Für die Ablehnung der Aktenauskunft wird keine Gebühr erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 6 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat IV C (ÖPNV), oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensschutzgesetzes i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse „post@senuvk.berlin.de“ einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

